Ordnung für die Benutzung der Schwimmhalle der Stadt Balve vom 26.09.2018

§ 1 Einrichtung und Zweck der Schwimmhalle

Die Stadt Balve unterhält die Schwimmhalle in Balve als öffentliche Einrichtung zu gemeinnützigen Zwecken, insbesondere für den Schulsport, zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, der Jugendpflege, Erholung und sportlichen Betätigung der Bevölkerung. Die Verwaltung der Schwimmhalle obliegt der Stadtverwaltung.

§ 2 Verbindlichkeit der Badeordnung

- 1. Die Badeordnung gilt für alle Badegäste. Mit dem Betreten der Schwimmhalle unterwirft sich der Badegast den Bestimmungen. Die Badeordnung wird in der Eingangshalle öffentlich ausgehängt.
- 2. Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Vereins- oder Übungsleiter, bei Schwimmübungsstunden von Schulen sind die aufsichtführenden Personen für die Beachtung der Badeordnung und die Sicherheit der Teilnehmer mitverantwortlich.
- 3. Musikinstrumente und andere elektrische Gerätschaften sind auf eigener Gefahr gestattet.

Sie dürfen nur in angemessener Lautstärke betrieben werden. Die Stadt Balve übernimmt keine Haftung für diese Gerätschaften.

§ 3 Badegäste

- 1. Die Benutzung der Schwimmhalle steht während der durch Aushang bekannt gegebenen Öffnungszeiten im Rahmen dieser Badeordnung grundsätzlich jeder Person frei. Bei Überfüllung oder technischen Störungen kann die Schwimmhalle zeitweise geschlossen werden.
- 2. Ausgeschlossen vom Besuch der Schwimmhalle sind Personen mit ansteckenden Krankheiten und Personen, die sich in einem ohne freie Willensbildung beeinträchtigenden Zustand befinden sowie Personen mit offenen Wunden, Hautausschlägen oder Anstoß erregenden Krankheiten. Ebenso ausgeschlossen sind Personen, deren Verhalten eine Störung der Sicherheit und Ordnung erwarten lässt. Epileptikern und psychisch Beeinträchtigte sowie Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist der Besuch nur mit einer geeigneten Aufsichtsperson gestattet.
- 3. Kinder unter sechs Jahren sind nur in Begleitung Erwachsener unter deren ausschließlicher Verantwortung zugelassen.

4. Gruppen, Schulklassen, geschlossene Abteilungen haben -unbeschadet der Aufsicht gemäß § 2 Abs. 2- den Anordnungen des Badepersonals und der städtischen Mitarbeiter Folge zu leisten.

§ 4 Einrittskarten

- 1. Der Zutritt zu der Schwimmhalle ist gemäß der jeweils gültigen Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Städt. Schwimmhalle gebührenpflichtig. Der Eintrittspreis ist beim Schwimmmeister zu entrichten.
- 2. Für die Benutzung der Schwimmhalle durch die Balver Schulen im Rahmen des Unterrichts ist kein Eintrittsentgelt zu zahlen.
- 3. Vereine unterliegen der jeweils gültigen Gebührenordnung für die Benutzung von Sportstätten.

§ 5 Badezeiten und Einlasszeiten

- 1. Die Benutzungszeit der Schwimmhalle kann von der Stadtverwaltung generell oder für den Einzelfall abweichend von dieser Benutzungsordnung geregelt werden.
- 2. Die Badezeiten werden durch Aushang bekannt gemacht.
- 3. Die Badezeit ist max. auf die Dauer der jeweiligen Öffnungszeit begrenzt.

§ 6 Badebekleidung

- 1. Der Aufenthalt in der Schwimmhalle ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Straßenkleidung, auch bei Begleitpersonen, ist nicht gestattet.
- 2. Badekleidung darf im Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden

§ 7 **Zutritt**

Der Weg von den Umkleideräumen zum Vorreinigungsraum, der Vorreinigungsraum selbst und der Schwimmbeckenumgang dürfen von Badegästen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.

§ 8 Körperreinigung

- 1. Der Badegast hat vor Betreten des Schwimmbeckens im Vorreinigungsraum unter den Brausen den Körper gründlich mit Seife/Duschmittel zu waschen. Die Benutzung der Brausen ist bis zu fünf Minuten gestattet.
- 2. Im Schwimmbecken ist die Verwendung von Seife/Duschmittel, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet.

§ 9 Badbenutzung

- Jeder Badegast hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird. Insbesondere hat jeder Badegast alles zu unterlassen, was den guten Sitten zuwiderläuft oder die Sicherheit und Ordnung in der Schwimmhalle beeinträchtigt.
- 2. Die Sprunganlage darf nur nach vorher erteilter Erlaubnis der aufsichtsführenden Person benutzt werden.
- 3. Die Nutzung der zur Verfügung gestellten Gerätschaften sind nur nach erfolgter Einweisung und unter Berücksichtigung der entsprechenden Bedienungsanleitungen gestattet.
- 4. Vornehmlich sind folgende Verhaltensweisen nicht gestattet:
 - a) Lärmen, Ringen, Pfeifen,
 - b) gefahrbringendes Laufen oder Springen,
 - c) Rauchen innerhalb des Gebäudes,
 - d) andere Personen unterzutauchen bzw. in das Schwimmbecken zu stoßen,
 - e) das Einspringen vom Beckenrand in das Schwimmbecken,
 - f) Belästigung anderer Badegäste durch sportliche Übungen und Spiele,
 - g) Turnen an den Einstiegleitern und Haltestangen,
 - h) außerhalb der Treppen und Leitern das Schwimmbecken zu verlassen,
 - i) Benutzung von Schwimmflossen, Luftmatratzen, Taucherbrillen -mit Ausnahme von Augenschutzbrillen-,
 - j) Verteilen und Anbringen von Druck- und Reklameschriften, ohne vorherige Genehmigung der Stadtverwaltung Balve.
- 5. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet den oder die Verursacher zum Schadenersatz. Papier und sonstige Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Behälter zu werfen. Bei Verunreinigung wird ein Reinigungsentgelt erhoben, dessen Höhe von der Stadtverwaltung im Einzelfall festgesetzt wird.
- 6. Findet ein Badegast die ihm zugewiesenen Räume verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dieses sofort der aufsichtführenden Person mitzuteilen. Die Aufsichtsperson trägt diese Missstände in die Benutzerliste ein.

- 7. Fahrzeuge dürfen in die Schwimmhalle nicht gebracht werden, ausgenommen Krankenfahrstühle mit Erlaubnis der aufsichtsführenden Person.
- 8. Alkoholische Getränke dürfen weder mitgebracht noch verabreicht werden.

§ 10 Betriebshaftung

- 1. Das Betreten der Schwimmhalle sowie das Benutzen der Badeeinrichtungen geschieht auf eigene Gefahr der Badegäste. Die Stadt haftet nur, wenn hinsichtlich der Beschaffenheit der Anlagen oder des Verhaltens des Badepersonals vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden nachgewiesen wird.
- 2. Unfälle sind unverzüglich dem Badepersonal zu melden. Unterlassung oder Verspätung der Anzeige schließt etwaige Schadenersatzansprüche aus.
- 3. Das Badepersonal ist angewiesen, bei Verletzungen erste Hilfe zu leisten.
- 4. Bei Beschädigung oder Verlust zur Aufbewahrung abgegebener Sachen gilt Ziffer 1) sinngemäß. Dies gilt auch für Kleidungsstücke, die in Garderobenschränken verschlossen wurden. Die Haftung bezieht sich nicht auf den Tascheninhalt.

§ 11 Haftung

Bei Unfällen tritt eine Haftung nur ein, wenn ein Verschulden des Badepersonals nachgewiesen wird. Die Haftung beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Besucher stellen die Stadt von Schadenersatzansprüchen Dritter frei. Eine Haftung tritt nicht ein, soweit es sich um normale Abnutzung der Anlagen, Einrichtungen oder Geräte handelt. Die Stadt haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge.

§ 12 Fundgegenstände

Gegenstände, die in der Schwimmhalle gefunden werden, sind dem Badepersonal auszuhändigen. Wertgegenstände, die innerhalb von 14 Tagen nicht abgeholt sind, werden bei der Stadtverwaltung Balve abgegeben.

§ 13 Aufsicht

- 1. Das Badepersonal hat für die Einhaltung der Badeordnung, insbesondere für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung zu sorgen. Den Aufforderungen des Badepersonals ist Folge zu leisten.
- 2. Das Badepersonal sowie die verantwortlichen Bediensteten der Stadtverwaltung sind befugt, Badegäste, welche nachhaltig gegen die Badeordnung verstoßen, von der weiteren Badbenutzung auszuschließen. Benutzungsentgelte werden nicht zurückerstattet. Darüber hinaus kann die Stadtverwaltung einzelnen Personen den Zutritt zur Schwimmhalle zeitweise oder dauernd untersagen.

- 3. Etwaige Wünsche und Beschwerden der Badegäste nehmen das Badepersonal oder die Stadtverwaltung entgegen.
- 4. Einige Bereiche, die nicht die Privatsphäre betreffen, wie Flure und das Treppenhaus, werden Kamera überwacht.

§ 14 Schlussbestimmungen

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 29.06.2011 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Balve, 15.10.2018

Der Bürgermeister

Mühling